

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg für die Haushaltsjahre 2019 und 2020

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i. V. m. §§ 170, 161 Abs. 1 KV M-V wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 05.11.18 und nach erfolgter Anzeige beim Ministerium für Inneres und Sport M-V und dem Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung M-V folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Die Haushaltspläne für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 werden

	2019	2020
1. im Ergebnishaushalt		
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	526.500 EUR	406.300 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	526.500 EUR	406.300 EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR	0 EUR
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR	0 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR	0 EUR
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	0 EUR	0 EUR
die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR	0 EUR
die Entnahmen aus Rücklagen auf	0 EUR	0 EUR
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0 EUR	0 EUR
2. im Finanzhaushalt	2019	2020
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	436.700 EUR	406.300 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	526.500 EUR	406.300 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-89.800 EUR	0 EUR
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR	0 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR	0 EUR
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 EUR	0 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 EUR	0 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 EUR	0 EUR
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	89.800 EUR	0 EUR
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR	0 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	89.800 EUR	0 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 43.600 EUR für 2019 und 40.600 EUR für 2020 festgesetzt.

§ 5 Verbandsumlage

Zur Deckung der Aufwendungen/Auszahlungen werden gemäß § 18 (1) der Satzung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg von den Mitgliedern Umlagen erhoben. Nach § 18 (3) der Satzung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg wird die Höhe der Umlagen für 2019 und 2020 auf 106.300,00 Euro festgesetzt. Danach entfallen entsprechend § 18 (2) der Verbandsversammlung auf die Mitglieder wie folgt:

	2019
Landkreis Ludwigslust-Parchim	38.869,76 EUR
Landkreis Nordwestmecklenburg	23.675,63 EUR
Landeshauptstadt Schwerin	21.917,72 EUR
Hansestadt Wismar	9.797,99 EUR
Mittelzentrum Grevesmühlen	2.377,22 EUR
Mittelzentrum Hagenow	2.733,01 EUR
Mittelzentrum Ludwigslust	2.801,29 EUR
Mittelzentrum Parchim	4.127,37 EUR

Die Umlagen sind von den Mitgliedern bis zum 31.07.2019 an den Planungsverband zu entrichten. Die Verteilung der Umlagen für 2020 wird gemäß § 18 (2) der Satzung festgesetzt, sobald die Einwohnerzahlen zum 31.12.2018 vorliegen.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 3,0 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Eigenkapital

Der Regionale Planungsverband ist als umlagenfinanzierter Pflichtverband nicht mit Eigenkapital ausgestattet. Die Schlussbilanz per 31.12.2017 weist ein Eigenkapital von 0 EUR aus.

§ 8 Erforderlichkeit einer Nachtragshaushaltssatzung

1. Als erheblich i. S. d. § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V gilt das Entstehen eines Fehlbetrages von mehr als 50.000 EUR.
2. Als wesentlich i. S. d. § 48 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V gilt die Erhöhung der Deckungslücke beim Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen um mehr als 50.000 EUR.
3. Als erheblich i. S. d. § 48 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V gelten neue oder zusätzliche Aufwendungen von mehr als 25 % der Haushaltsstelle bzw. mehr als 10 % der Gesamtaufwendungen bzw. Gesamtauszahlungen.

4. Als geringfügig, und damit nicht nachtragspflichtig i. S. d. § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V werden unabweisbare Auszahlungen für Investitionen bis 2.500 EUR behandelt.

§ 9 Regelungen zur Haushaltsbewirtschaftung

1. Die Aufwendungen und Auszahlungen sind gem. § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik alle miteinander und unter den Produkten deckungsfähig.
2. Abschreibungen sowie Aufwand und Auszahlungen für die veranschlagten Verfügungsmittel sind von der Deckungsfähigkeit ausgenommen.
3. Zuweisungen im Produkt Projekte sind zweckgebunden i. S. d. § 13 Abs. 1 Satz 2 GemHVO-Doppik. Gleiches gilt für andere aus der Natur der Sache heraus für bestimmte Zwecke zu verwendende Einzahlungen/Erträge (z. B. Spenden).
4. Ansätze für Investitionen sind gegenseitig deckungsfähig.
5. Ersparte ordentliche Auszahlungen bis zu einer Wertgrenze i. H. v. 500 EUR im Einzelfall können gem. § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik für Investitionsauszahlungen genutzt werden.

Schwerin, den

05. 11. 2018

Ort, Datum



Siegel

[Handwritten Signature]
Vorsitzender des RPV
Westmecklenburg

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 ist hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 23. 11. 2018 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Montag, dem 11. 02. 19 bis Donnerstag, den 21. 02. 19 von 09.00 bis 14.00 Uhr

in der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg, Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin, öffentlich aus.

Schwerin, den

[Handwritten Signature]
Vorsitzender des
RPV Westmecklenburg